

**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Füssen
(Sondernutzungssatzung)
vom 09.11.2011**

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Füssen (im folgenden "Stadt" genannt) einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG.

**§ 2
Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnispflichtig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

(3) Werden die, in § 1 bezeichneten Straßen, durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht:

- a) bei baulichen Anlagen, die nicht nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden und die den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigen können, ausgenommen bei Werbeanlagen,
- b) bei Werbetafeln, Werbesäulen oder sonstigen Werbeflächen, die von der Stadt für öffentliche Bekanntmachungen in Anspruch genommen werden können,
- c) soweit dies durch Art. 22 Abs. 2 BayStrWG vorgeschrieben ist.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Füssen.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) der/die Erlaubnisnehmer/in den Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet,
 - b) es im öffentlichen Interesse erforderlich ist (Veranstaltungen etc.).
- (4) Wird von einer Erlaubnis nicht Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Eine auf Widerruf erteilte Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom/von der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für
- a) das Lagern und Nächtigen,
 - b) das Betteln in jeglicher Form,
 - c) das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freisitze,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
 - e) das Abstellen von Wohnmobilen oder Wohnwagenanhängern im Geltungsbereich dieser Satzung zu Wohnzwecken länger als 24 Stunden
 - f) das Aufstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zum Zwecke der Werbung,
 - g) Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Marktflächen angeboten werden können,
 - h) das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen im Geltungsbereich; unberührt bleiben die Regelungen in der Verordnung der öffentlichen Anschläge in der Stadt Füssen (Plakatierverordnung vom 28.10.2008)
 - i) das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - j) mobile Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden.
 - k) Fahrradstände mit Fremdwerbung
- (7) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft kann für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und sofern keine übermäßige Häufung (insbesondere im Zusammenhang mit Warenauslagen auf Privatgrund) entsteht, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude mit einer max. Tiefe bis zu 0,80 m und einer max. Höhe bis zu 1,80 m aufgestellt werden (Ausnahmen unterliegen einer individuellen Genehmigung (z.B. Postkarten-, Brillen- oder Hutstände). Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Gebäudeseite betragen:
 - bei einer Geschäftsfassade bis zu 3 m Länge: 2/3 der Länge der Geschäftsfassade
 - bei einer Geschäftsfassade von 3 m bis 6 m Länge: 2 m der Länge der Geschäftsfassade
 - bei einer Geschäftsfassade von über 6 m Länge: 1/3 der Länge der Geschäftsfassade

- b) Je Ladengeschäft sind höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen zulässig.
- c) Für Obst und Gemüse werden je Gebäudeseite Warenauslagen bis zu 2/3 der Länge der Geschäftsfassade zugelassen.

- d) Bei niveaugleichem Straßenbau muss nach Abzug der beiderseits möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge eingehalten werden.
Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt.
Bei, von Rettungsfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsflächen, muss nach Abzug der beiderseits grundsätzlich möglichen maximalen Ausladungstiefe für Warenauslagen eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden.

- e) Die Gestaltung einer Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Bei der Gestaltung der Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall auszuführen,
- Verkaufstische sind nur bei Obst und Gemüse zulässig,
- der öffentliche Oberflächenbelag kann nicht zur Werbung genutzt werden.

Unzulässig sind:

- grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke
- Fahnen und Dreieckständer
- Dekorationselemente wie z.B. Rieseneistüte, Plastikhandys, aufblasbare Gegenstände oder ähnliche Attrappen
- die Aufstellung von Schirmen in Verbindung mit einer Warenauslage
- Warenschütten und Wühltische
- Podeste oder Einzäunungen und seitliche Abschirmungen
- eine Warenpräsentation auf dem Boden

- f) Grundsätzlich gibt es bei Warenauslagen keine Sortimentsbeschränkung.

(8) Für den Werbeverkauf wird ein Standort im Fußgängerbereich zur Verfügung gestellt. Artikel des Werbeverkaufs sind Gegenstände, deren Anwendungen einer Erläuterung bedürfen.

(9) die Erlaubnis zur Errichtung von Freisitzen für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten auf öffentlichen Straße und Plätzen in der Stadt Füssen sind grundsätzlich möglich. Als Ausnahme von der sonst üblichen verkehrlichen Nutzung werden die Flächen nur „leihweise“ überlassen und können grundsätzlich nur zugelassen werden, soweit die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird.

Dies gilt sowohl in funktioneller als auch in gestalterischer Hinsicht.

Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Als straßenrechtliche Belange gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl der Fußgänger als auch der Fahrzeuge.

Es ist ein direkter räumlicher Zusammenhang von Lokal und Freisitz erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten besteht nicht.

Sollten sich Mängel bei der Führung bzw. der Gestaltung der Freisitze ergeben oder sollte die ursprüngliche Zweckbestimmung als öffentlicher Raum wiederhergestellt werden müssen, so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit versagt bzw. widerrufen werden.

Die Gestaltung der Bestuhlung und Beschirmung von Gaststätten auf privaten Grund, die öffentlich einsehbar sind, sollten sich den Richtlinien und Vorgaben anpassen.

Vorrang der öffentlichen Nutzung und des Stadtbildes. Sondernutzungserlaubnisse für Freisitze dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Eine derartige Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege, des Umweltschutzes oder der guten Sitten entgegenstehen. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Freisitzmöblierung zu achten, wobei die Möblierung optisch nicht im Vordergrund stehen darf.

Freisitze sind nur mit Beschränkung der Bewirtungszeit laut Genehmigung zu gewähren. Außerhalb der Bewirtungszeit ist die Lagerung des Mobiliars in gestapeltem Zustand nicht erlaubt. Der bewirtschaftete Platz ist täglich gereinigt zu halten.

Freisitzflächen, auf der die Sondernutzung erlaubt ist, sind in ihren Abmessungen einzuhalten. Es kann zur Auflage gemacht werden, dass die Abgrenzung durch Markierungsnägel gekennzeichnet wird.

Gestaltung des Mobiliars hat mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und das denkmalgeschützte Altstadtensemble zu erfolgen:

Möblierung:

Die tragenden Teile (Gestelle) von Tischen und Stühlen sind als schlanke Metall- oder Holzkonstruktion in einfachem, ansprechendem Design auszuführen.

- hochwertige Kunststoffkonstruktionen können ausnahmsweise zugelassen werden.
- eine Ausführung in grellen Farben ist nicht erlaubt.
- insbesondere bei beengten Platzverhältnissen sind die Tische möglichst klein zu bemessen.
- innerhalb eines Freisitzes ist jeweils nur ein Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp eines Fabrikats zulässig.
- das Aufstellen von Bänken, typischer Biergartenbestuhlung (Ausnahme Stadtfeste), Terrassen- oder Wintergarten- und Polstermöbeln ist nicht gestattet.
- Zaun- oder heckenartige Abriegelungen sind nicht erlaubt.

Schirme:

Die Beschattung von Freisitzen erfolgt in der Regel über Schirme. Die Größe und Form der Schirme ist abhängig von der räumlichen Situation.

- die Sonnenschirme dürfen die Grenzen der Freisitzfläche nicht überragen.
- die Beschirmung darf durch Höhe und Ausladung die dahinterliegenden Geschäfte nicht verdecken.
- Großflächenschirme über 4 m Durchmesser und Ampelschirme dürfen max. 2,20 m hoch sein.
- die lichte Höhe im geöffneten Zustand von 2 m muss gewährt sein.
- die Schirme müssen mit einfarbigem Textilmaterial ohne Werbeaufdruck, ausgenommen des Gaststättennamens, in nicht greller Farbgebung bespannt sein, jedoch ohne Volant.
- bei längerfristig etablierten Freisitzen ist nach Absprache mit der Stadt Füssen das Einbringen von Bodenhülsen zur einfachen Aufstellung von Schirmen auf Antrag und Kosten des Betreiber möglich.
- bei Nichtbenutzung sind die Bodenhülsen stets abzudecken.
- auf die Verwendung von Folien und Planen zum Zweck des Wind-, Sonnen- und oder Regenschutzes ist generell zu verzichten.

- die Beleuchtung von Freisitzen durch z.B. die Anbringung von Leuchtkörpern an Schirmen ist nicht zulässig.

Sonstiges:

- das Auslegen von Teppichen oder sonstigen Bodenbelägen sowie das Anbringen von Podesten ist nicht zulässig.
- das Aufstellen von Schanktheken und ähnlichen Vorrichtungen ist nur ausnahmsweise bei Sonderveranstaltungen nach vorheriger Genehmigung möglich.

§ 3a Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann bezüglich Warenauslagen im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Sofern auf dem Grundstück nicht bereits eine Häufung von Warenauslagen oder Werbung vorhanden ist, können zusätzlich bis zu zwei Werbetafeln (ausschließlich in Textform; ohne Fremdwerbung) zur Präsentation von Tagesangeboten in einer Größe von bis zu DIN A 1 zugelassen werden.

(3) Anstelle der nach dieser Satzung zulässigen Warenauslagen können ausnahmsweise Dekorationselemente, die keine Warenauslagen im eigentlichen Sinn darstellen, zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische oder handwerkliche Gestaltung aufweisen.

(4) Bei Bekleidungsgeschäften können ausnahmsweise bis zu zwei Puppen oder Büsten zur Warenpräsentation zugelassen werden, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

(5) Ausnahmsweise können die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation in Holz zugelassen werden, wenn sie feingliedrig und ästhetisch ansprechend ausgeführt sind.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann dazu Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird ein Antrag nicht eingereicht, jedoch mit der Sondernutzung begonnen, so kann die Stadt von Amts wegen nachträglich zur Antragstellung auffordern. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Pflichten des Benutzers/der Benutzerin

(1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeindegebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen,

Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und der von ihm/ihr errichteten Anlagen soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind.

(3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.

(4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die kostenpflichtige Wiederherstellung übernehmen und dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Benutzer/die Benutzerin hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die Stadt haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den, von ihm/ihr errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den, von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihm/ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften bzw. der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 7 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 8 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen (auch in den Fällen des § 2 Abs.1 Satz 2, jedoch nicht in den Fällen des § 2 Abs. 4) erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt nicht vor, wenn eine Werbeanlage oder Ausleger, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweist, nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragt, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Gebührenfrei sind

- a) Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen;
- b) als Sondernutzungen geltende Zufahrten und Zugänge zu öffentlichen Straßen sowie Kreuzungen und Einmündungen von Eigentümerwegen;
- c) Sondernutzungen, für die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt oder Sonderrechte eingeräumt wurden.
- d) Örtliche Vereine mit karitativem, sportlichem oder pädagogischem Aufgabenbereich werden ein Mal jährlich von der Gebühr freigestellt.

§ 9 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

§ 10 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird für Geschäfte auf 12 Monate und für Gastronomiebetriebe auf 9 Monate festgesetzt.
- (3) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung bei Baumaßnahmen Parkgebührenauffälle, so sind außerdem zwei Drittel der Einnahmen zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.

§ 11 Entstehen, Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung

- a) widerrufen wird oder
- b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige gem. § 3 Abs. 4 schriftlich bei der Stadt eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige,
 - a) dem/der eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - c) der/die die Sondernutzung tatsächlich (ohne oder über eine erteilte Erlaubnis hinaus) ausübt.
- (2) mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Berechnungsmaßstäbe

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter, laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenständen, sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden noch nicht angefangenen Monat, in dem die Sondernutzung nicht ausgeübt wird, um 1/12. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Fälligkeit und Ordnungswidrigkeiten

(1) Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 01. August fällig.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer:

(2) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 und § 3 eine unberechtigte Sondernutzung ausübt oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG) oder

(3) vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 4 der Stadt Füssen nicht unverzüglich anzeigt, dass von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird (Art. 24 Abs. Satz 2 der Gemeindeordnung)

§ 15 Übergangsregelung

Alle bisher erteilten Sondernutzungen werden per 31.12.2011 außer Kraft gesetzt. Eine entsprechende Neuerteilung ist gemäß § 4 unter Berücksichtigung der in § 3 geltenden Regelungen neu zu beantragen.

Für die Gastronomiebetriebe gilt eine angemessene Übergangsregelung (max. 2 Jahre) zur Abänderung des vorhandenen Mobiliars. Die Beschirmung muss innerhalb des Jahres 2012 gemäß dieser Satzung abgeändert werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Füssen vom 03.12.1991 sowie die 1. Änderung vom 06.12.2001 sowie die Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Reichenstraße – Schranngasse – Brunnengasse – Hutergasse – Jesuitergasse (Altstadt-Fußgängerbereich-Satzung) vom 14.06.1985 außer Kraft.

Füssen, den 09.11.2011

Stadt Füssen

Paul Iacob
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurden durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 28.11.2011 – 27.12.2011 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 25.11.2011 bekannt gemacht.

Füssen, den 30.12.2011
Stadt Füssen

Andreas Rist
Hauptamtsleiter

Anlage:

Gebührenverzeichnis zu § 10 Abs. 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Füssen (Sondernutzungssatzung) vom 09.11.2011

Tarifstelle	Gegenstand der Sondernutzung	Dauer	Gebühr €	Mindest- gebühr
1	Aufstellen von Warenständer			
	je m ² in Anspruch genommene Verkaufsfläche	monatlich	4,00 €	25,00 €
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung (Freisitze)	9 Mo./Jahr		
	je m ² in Anspruch genommene Fläche	monatlich	5,00 €	
3	Veranstaltungswerbung			
	a) Veranstaltungswerbung an den Ortseingängen max. 5 Standorte	14-tägig	20,00 €	
	b) Großflächenwerbung für Messen je Standort	1 Monat	30,00 €	
	c) Veranstaltungsplakate max. 20 Stk.	14-tägig	35,00 €	
	d) Straßenüberspannung 7 m x 0,70 m je Standort	14-tägig	35,00 €	
4	Märkte			
	Flohmarkt, je laufender Meter	täglich	3,00 €	15,00 €
	Sondermärkte, Pauschalpreis	täglich		250,00 €
5	Informationsstände			
	a) Karitative Zwecke Kindergärten, -schulen etc.		kostenlos	
	b) Politische Parteien nur im Rahmen der Wahlen		kostenlos	
	c) Sonstige je m ²	täglich	3,00 €	15,00 €
6	Baustelleneinrichtungen			
	(z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen)			
	a) bis 10 m ²	pro Woche	3,50 €	
	b) über 10 m ² bis 30 m ²	pro Woche	6,00 €	
	c) über 30 m ² bis 50 m ²	pro Woche	7,50 €	
	d) Container	täglich	15,00 €	
	e) gebührenpflichtiger Parkplatz als Lagerfläche	pro Tag	6,50 €	